

Der Regionaldirektor	REGIONALVERBAND RUHR 
Drucksache Nr.:14/2191-1	

	24.06.2025
Fraktionsanfrage Antwort	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Verbandsversammlung	zur Kenntnis	04.07.2025	

**Betreff: Antwort auf die Anfrage der CDU-Fraktion:
Wasserwerk Volmarstein**

Anfrage:

Für die CDU-Fraktion im Ruhrparlament stellen sich nachfolgende Fragen, um deren schriftliche Beantwortung wir zum Protokoll des Verbandsausschusses bitten:

1. Wie sieht der aktuelle Sachstand zur weiteren Entwicklung des Wasserwerkes Volmarstein aus?
2. Gibt es inzwischen Aussagen der Bezirksregierung bezüglich der Auflagen zur Stilllegung des Wasserwerkes?
3. Das Wasserwerk ist ein Baustein des IGA-Projektes „Perlen an der Ruhr“. Welche angedachten Maßnahmen können zeitlich noch umgesetzt werden bis zur IGA?
4. Ist der Ankauf des Wasserwerkes gefährdet, falls sich die Umsetzung weiter verzögert

Antwort:

1. Wie sieht der aktuelle Sachstand zur weiteren Entwicklung des Wasserwerkes Volmarstein aus?

Für die Entwicklung des Standortes ist die Aufhebung der Wasserschutzzone und die formale Stilllegung des Wasserwerks maßgeblich. Die Stilllegung des Wasserwerks inkl. der dazugehörigen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren obliegt der Eigentümerin und Betreiberin des Wasserwerks AVU (Aktiengesellschaft für Versorgungs-Unternehmen). Die AVU befindet sich in Abstimmung mit den zuständigen Behörden zum Umfang und Ablauf der Verfahren. Die entsprechenden Verfahren sind noch nicht eingeleitet.

Der RVR und die Stadt Wetter haben im Februar 2025 einen informellen Erörterungstermin mit den Beteiligten initiiert, bei dem auch das Umweltministerium einbezogen wurden. Ein Folgetermin ist für September 2025 terminiert.

Die Kaufvertragsverhandlungen wie auch die weitere Projektentwicklung inkl. Umsetzungskonzept sind maßgeblich vom Erfolg, Umfang und Zeitplan des Stilllegungsverfahrens abhängig. Angesichts dessen stocken derweilen die Grundstücksverhandlungen wie auch die Projektentwicklung. Der RVR hat zudem darauf hingewiesen, dass ein Erwerb der Wasserflächen der Ruhr nicht angestrebt wird und die denkmalgeschützte Seilhängebrücke nur in einem vollständig sanierten Zustand vom RVR übernommen werden kann.

2. Gibt es inzwischen Aussagen der Bezirksregierung bezüglich der Auflagen zur Stilllegung des Wasserwerkes?

Zur finalen Klärung der Auflagen fand im Februar ein gemeinsamer Termin mit den Bezirksregierungen (hier Arnsberg und Düsseldorf) unter Leitung des Umweltministeriums statt, indem die Problemstellung ausführlich vorgestellt wurde. Der RVR hatten diesen Termin vermittelt. Genehmigungsinhaber und Antragssteller für die Stilllegung ist die AVU. Nach den dem RVR vorliegenden Informationen ist die AVU aufgefordert ein Konzept zur Stilllegung zu erarbeiten, welches Gegenstand des förmlichen Verfahrens sein soll. Die Behörden haben eine konstruktive Begleitung der Verfahren in Hinblick auf die Folgenutzung in Aussicht gestellt.

3. Das Wasserwerk ist ein Baustein des IGA-Projektes „Perlen an der Ruhr“. Welche angedachten Maßnahmen können zeitlich noch umgesetzt werden bis zur IGA?

Dies hängt ebenfalls von dem Fortgang des Stilllegungsverfahrens insbesondere der Aufhebung der Wasserschutzzone ab. Solange die Wasserschutzzone 1 besteht, darf das gesamte Wasserwerksgelände nur von den Wasserwerksbetreibenden und den Aufsichtsbehörden betreten werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist eine Entlassung aus der Wasserschutzzone frühestens im 2. Halbjahr 2026 zu erwarten. Aus diesem Grund können zur IGA 2027 voraussichtlich nur kleinere, eher temporäre Maßnahmen im Außenbereich angeboten werden, ohne bauliche Maßnahmen (z.B. Veranstaltungen, Führungen, Stände und Aktionen).

4. Ist der Ankauf des Wasserwerkes gefährdet, falls sich die Umsetzung weiter verzögert?

Die Ankaufs- und Entwicklungsabsicht des RVR geht zeitlich weit über die IGA 2027 hinaus, sodass der Ankauf vorbehaltlich einer vertraglichen und kommerziellen Einigung auch im Falle einer weiteren Verzögerung vorangetrieben würde. Für die Umsetzung der IGA 2027 ist nach Auffassung des RVR kein Ankauf des Grundstücks zwingend erforderlich. Ein Zugang zum Wasserwerk zur IGA 2027 könnte die AVU auch über einen Nutzungsvertrag ermöglichen, sofern die Wasserschutzzone aufgehoben ist.

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Bereich / Beigeordnete/r	Regionaldirektor Garrelt Duin
Sechtin, Lara	Seidel, Oliver	Bereich IV Umwelt und Grüne Infrastruktur Frense, Nina	
Akt.zeichen			